

MERKBLATT UND WICHTIGE HINWEISE

zum Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich einmaliger Bedarfe nach Kapitel 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XII s o w i e Hilfen in besonderen Lebenslagen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII

1. Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII)

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen (z.B. Kindern, Eltern, Ehegatten) oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse) erhält.

2. Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles (§ 9 SGB XII)

Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

3. Einsetzen der Sozialhilfe (§ 18 SGB XII)

Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage. Sie werden daher im allgemeinen nicht rückwirkend gewährt. Die Übernahme von Schulden ist keine Aufgabe der Sozialhilfe; die Erstattung bereits bezahlter Aufwendungen ist grundsätzlich nicht möglich. Nehmen Sie daher zwingend v o r jeglichem Vertragsabschluss oder Auftragerteilung Kontakt mit Ihrem zuständigen Sozialhilfesachbearbeiter auf!

4. Leistungserbringung (§ 10 SGB XII)

Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht.

5. Vermutung der Bedarfsdeckung - Haushaltsgemeinschaft (§ 39 SGB XII)

Lebt eine Person, die Sozialhilfe beansprucht, gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

6. Aktivierung (§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB XII)

Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

7. Hilfe zum Lebensunterhalt (laufende und einmalige Leistungen)

7.1 Laufende Leistungen:

Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 SGB XII wird nach Regelsätzen erbracht (§ 28 Abs. 1 SGB XII).

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung, wobei zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens in vertretbarem Umfang auch eine Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gehören; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche (§ 27 a Abs. 1 SGB XII).

Kosten der Unterkunft

Bei den laufenden Leistungen werden auch die angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt. Die Angemessenheit orientiert sich an den Grenzen des sozialen Wohnungsbaus, also am unteren Mietpreisniveau. Vor dem Anmieten einer neuen Wohnung ist zwingend die Angemessenheit der Unterkunftskosten bei der Sozialverwaltung abzuklären.

Leistungen für die Unterkunft sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist, wobei diese hiervon schriftlich zu unterrichten sind (§ 35 Abs. 1 S. 5 SGB XII).

Mehrbedarf:

Bestimmte Personengruppen können einen Mehrbedarf erhalten (§ 30 SGB XII). Beispielsweise: Schwerbehinderte mit Merkzeichen G, wenn sie die Regelaltersgrenze vollendet haben od. voll erwerbsgemindert i.S.d. Rentenversicherung sind; werdende Mütter ab der 12. Schwangerschaftswoche; Alleinerziehende; bei bestimmten Eingliederungsmaßnahmen von Behinderten, Kranke u.a. mit kostenintensiver Ernährung. Sprechen Sie ggf. Ihren zuständigen Sozialhilfesachbearbeiter darauf an!

7.2 Einmalige Leistungen:

Neben den laufenden Leistungen können n u r noch einmalige Leistungen für

- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaftung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gesondert erbracht werden (§ 31 SGB XII).

Bildung und Teilhabe

alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen bis zum 18. beziehungsweise 25. Geburtstag, wenn Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten: für *soziale und kulturelle Teilhabe* Ausflüge *Mittagsessen* persönlicher Schulbedarf *Schülerbeförderung* Lernförderung

Krankenhilfe:

Falls die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Sie besteht, wird die Sozialverwaltung die Krankenkassenbeiträge als Teil der lfd. Leistungen mit übernehmen. Da hier bestimmte Übergangsfristen zu beachten sind, ist es wichtig, dass Sie sich dazu umgehend mit Ihrer bisherigen Krankenkasse in Verbindung setzen und Ihren zuständigen Sozialhilfesachbearbeiter informieren.

In allen anderen Fällen besteht Anspruch auf Krankenhilfe nach § 48 SGB XII. Hier übernimmt die Sozialverwaltung die erforderlichen Leistungen entsprechend den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung. Lassen Sie sich im Krankheitsfall vor der medizinischen Behandlung von der Sozialverwaltung einen Krankenbehandlungsschein ausstellen.

Fahrtkosten zum Arzt werden grundsätzlich nicht erstattet. Suchen Sie daher stets den nächstgelegenen Arzt auf!

8. Einschränkung der Hilfe (§§ 26 Abs. 1, 39 SGB XII)

- 8.1 Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden
- bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen,
 - bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen (§ 26 Abs. 1 SGB XII).
- 8.2 Lehnen Leistungsberechtigte entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ab, vermindert sich der maßgebende Regelsatz in einer ersten Stufe um bis zu 25 vom Hundert, bei wiederholter Ablehnung in weiteren Stufen um jeweils bis zu 25 vom Hundert (§ 39 a SGB XII).

9. Einzusetzendes Vermögen – Ausnahmen (§ 90 SGB XII)

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

Die Sozialhilfe darf aber nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung u.a.

- eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll;
- kleinere Barbeträge (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII); bei Hilfe zum Lebensunterhalt beispielsweise für Alleinstehende 5.000 € (Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII).

Diese Freigrenzen entbinden Sie aber nicht von der Pflicht, das gesamte Vermögen der Sozialverwaltung anzuzeigen.

10. Übergang von Ansprüchen gegen Dritte (§§ 93, 94 SGB XII)

Unterhaltsansprüche gehen kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über (z.B. gegen getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, Eltern und Kinder). Sonstige Ansprüche des Hilfeempfängers gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I sind, kann der Sozialhilfeträger auf sich überleiten und somit vereinnahmen.

11. Erstattungsansprüche gegen Sozialleistungsträger (§§ 102 ff. SGB X)

Sofern ein Hilfeempfänger vorrangig einen Anspruch gegen einen anderen Sozialleistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger, Arbeitsamt, Krankenkasse) hat, kann der Träger der Sozialhilfe von diesem Erstattung seiner Aufwendungen verlangen.

12. Mitwirkungspflicht des Hilfesuchenden bzw. Hilfeempfängers (§§ 60 ff SGB I)

- 12.1 Jeder Hilfesuchende ist verpflichtet, seine Angaben im Antrag sorgfältig u. vollständig zu machen. Er muss alle Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise, Nettoverdienstbescheinigung, Wohngeldbescheid, Nachweis über Kindergeld u. Kindergeldzuschlag, Unterhaltstitel, Mietbescheinigung, Übergabevertrag) beibringen; dem Antrag ist eine nach bestem Wissen u. Gewissen vollständig ausgefüllte Vermögenserklärung mit Bankauskunftsermächtigung beizufügen, da grundsätzlich Bankauskunft eingeholt wird. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auch auf persönliches Erscheinen u. auf angeordnete Untersuchungen. Bei fehlender Mitwirkung kann die Sozialverwaltung ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen.
- 12.2 Werden Leistungen der Sozialhilfe gewährt, so hat der Hilfeempfänger alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen jeweils unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen, z.B. wenn sich
- die Zahl der Haushaltsangehörigen ändert (z.B. Eheschließung, Zu- oder Wegzug, Tod, Geburt, Scheidung, Getrenntleben, Krankenhausaufnahme und -entlassung, Heimaufnahme),
 - das Einkommen von Ihnen und den in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen ändert (z.B. durch Arbeitsaufnahme jeglicher Art, Erhöhung des Arbeitsverdienstes; Renteneinweisung, Rentenänderung; Unterhaltszahlungen; Einweisung oder Änderungen von Leistungen des Arbeitsamtes, der Krankenkasse); auch die Beantragung von Renten, Krankengeld, Leistungen des Arbeitsamtes usw. ist mitzuteilen, damit Erstattungsansprüche angemeldet werden können,
 - der Bestand od. Wert des Vermögens ändert (z.B. Schenkung, Erbschaft, Vermächtnis, Lotteriegewinne, Zinserträge, Verkauf).
- 12.3 Versuchen Sie Meinungsverschiedenheiten zunächst selbst mit der Sozialverwaltung aufzuklären.

13. Rückforderung und Rückzahlung der Sozialhilfeeleistungen

Sie machen sich unter Umständen wegen Betrugs strafbar und setzen sich der Strafverfolgung aus, wenn Sie Sozialhilfeeleistungen beantragen und annehmen, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen oder vorgelegen haben bzw. ganz oder teilweise weggefallen sind. Wir behalten uns insoweit auch eine Rückforderung aller Leistungen vor, wenn diese aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben erwirkt worden sind (§§ 45, 50 SGB X). Die Verpflichtung zur Rückzahlung geht auch auf Erben über.

14. Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten (§ 103 SGB XII)

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat oder wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Die Verpflichtung zum Kostenersatz geht auch auf die Erben über.

15. Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII)

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist grundsätzlich zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe (auch bei Hilfen in besonderen Lagen wie z. B. Hilfe zur Pflege), die innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind, verpflichtet. Ein bei Lebzeiten des Hilfeempfängers geschütztes Vermögen (vgl. z.B. Nr. 9 a) im Sinne des § 90 Abs. 2 oder 3 SGB XII verliert grundsätzlich diesen Status beim Tode des Hilfeempfängers.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, kann jederzeit mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Landratsamt Regen persönlich od. telefonisch ein Beratungsgespräch geführt werden. Sie erreichen uns während der **Parteiverkehrszeiten** am Landratsamt von **Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, sowie Montag bis Donnerstag 14.00 – 15.30 Uhr**. Die Telefonzentrale meldet sich unter **09921/601-0**; die Durchwahlnummer Ihres zuständigen Sachbearbeiters ist auf jedem Briefkopf vermerkt. Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einen ungefähren Überblick geben. Es ist keinesfalls erschöpfend.

Eine Ausfertigung dieses Merkblattes bzw. dieser Hinweise wurde mir ausgehändigt und ist in meinem Besitz.

_____, den _____

Unterschrift des Antragstellers bzw. des Ehegatten